

SATZUNG

der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 29.09.2001 gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 14 BauKaG NW die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sitz der Architektenkammer

Sitz der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ist Düsseldorf.

§ 2

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

(1) Alle Mitglieder der Vertreterversammlung sind wahlberechtigt und wählbar für den Vorstand.

(2) Das Mitglied führt die Berufsbezeichnung entsprechend seiner Fachrichtung gemäß § 2 BauKaG NW.

Neben dieser Berufsbezeichnung sind Hinweise auf die Tätigkeitsform, in der das Mitglied ihren oder seinen Beruf ausübt, zulässig, z. B. "angestellte Architektin" oder "angestellter Architekt", "beamtete Architektin" oder "beamteter Architekt" und bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit als "freischaffende Architektin" oder "freischaffender Architekt". Der Hinweis "freie Architektin" oder "freier Architekt" ist zulässig, wenn die Bezeichnung "freie Architektin" oder "freier Architekt" bisher geführt wurde.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung und der Tätigkeitsart an die Kammer zu entrichten.

(4) Das Mitglied als Arbeitgeberin oder als Arbeitgeber schließt schriftliche Arbeitsverträge mit ihren oder seinen angestellten Mitarbeitern ab. Das angestellte Mitglied soll mit seiner Arbeitgeberin oder seinem Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis schriftlich vereinbaren.

(5) Das Mitglied fördert die Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(6) Dem Mitglied ist es gestattet, seine Berufsaufgaben im Rahmen einer Personengesellschaft oder juristischen Person wahrzunehmen.

(7) Das Mitglied hat die Inhaberschaft oder Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen der Bauwirtschaft gegenüber der Bauherrin oder dem Bauherrn offen zu legen.

§ 3

Wahl, Zusammensetzung und Abberufung des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen besteht aus

der Präsidentin oder dem Präsidenten
drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
11 Beisitzerinnen und Beisitzern

(2) Die ersten sechs Beisitzerinnen und Beisitzer müssen in entsprechender Reihenfolge Vertreter oder Vertreterinnen der Tätigkeitsarten

angestellte Architektinnen und Architekten
beamtete Architektinnen und Architekten
freischaffende Architektinnen und Architekten

und der Fachrichtungen

Innenarchitektinnen und Innenarchitekten
Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten und
Stadtplanerinnen und Stadtplaner

sein.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten und die ersten sechs Beisitzer werden in je einem besonderen Wahlgang einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(4) Die weiteren Beisitzer werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(5) Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Sie erfolgt aus der Mitte der Vertreterversammlung. Abwesende Mitglieder der Vertreterversammlung können nur gewählt werden, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zu einer etwaigen Wahl erklärt haben. Bei unvorhergesehener Verhinderung genügt eine andere Form der Benachrichtigung. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(6) Der Antrag auf Abberufung des Vorstandes oder von Mitgliedern des Vorstandes muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung gestellt werden. Die Beschlussfassung richtet sich nach § 12 Abs. 5 BauKaG NW. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Vertreterversammlung die Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Für die Wahl gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 4 Ausschüsse

(1) Ausschüsse sind, soweit erforderlich, für folgende Sachgebiete zu bilden:

- Planen und Bauen
- Ausbildung, Fortbildung
- Innenarchitektur
- Landschaftsarchitektur
- Belange der Tätigkeitsarten
- Berufsordnung, Schlichtung
- Haushalt, Finanzen, Beitragswesen
- Öffentlichkeitsarbeit und Dienstleistungen
- Recht, Sachverständige, EDV
- Stadtplanung
- Wettbewerbswesen

(2) Der Vorstand kann die Bildung von weiteren Ausschüssen vorschlagen. Das Recht der Vertreterversammlung, Ausschüsse zu bilden, bleibt unberührt.

(3) Die Vertreterversammlung beschließt die Bildung der Ausschüsse. Die jeweils konstituierende Vertreterversammlung wählt die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Belange der

Fachrichtungen und Tätigkeitsarten sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) Der Vorstand soll in der Regel durch die oder den Ausschussvorsitzenden oder ein koordinierendes Mitglied in den Ausschüssen vertreten sein.

(5) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Beschlüsse hierzu kann nur das zuständige Organ der Architektenkammer fassen.

(6) Die konstituierende Vertreterversammlung wählt vier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.

§ 5 Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Der Vorstand beruft die Vertreterversammlung schriftlich mit Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Sitzung ein. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung.

(2) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident. Für die Leitung von Wahlen kann die Vertreterversammlung eine andere Regelung beschließen. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung, die sich die Vertreterversammlung gibt, zu regeln.

§ 6 Form und Art der Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Architektenkammer sind im Deutschen Architektenblatt - Regionalausgabe Nordrhein-Westfalen - zu veröffentlichen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen am 17.10.2001 (AZ: II A 3 - 922.11) genehmigt.

Sie wurde durch den Präsidenten der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen am 25.10.2001 ausgefertigt und im Deutschen Architektenblatt veröffentlicht.

Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.